**Antrag auf Genehmigung Virtueller Lehre (§20 Studienrechtliche Bestimmungen) im Ausmaß von über 60% der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Kontaktstunden[[1]](#footnote-1)**

Lehrende/r:

LV-Nummer:

LV-Titel:

Semester, in welchem die LV angeboten wird:

Kurzinformation zu Zielen und Inhalten der Lehrveranstaltung:

Anteil der virtuellen Lehre bei der Lehrveranstaltung:     %

Begründung für die Erhöhung des Anteils virtueller Lehre über 60%:

Information zur Form der virtuellen Lehre, die angeboten wird (synchron/asynchron) und das entsprechende Ausmaß der virtuellen Lehre (z.B. vom digitalen Anteil an der Lehrveranstaltung werden 100% synchron digital abgehalten):

Im Falle, dass das Ausmaß der asynchronen virtuellen Lehre 30% der Kontaktstunden übersteigt[[2]](#footnote-2), sind - in Ergänzung zu den oben genannten Punkten - detaillierte Angaben zu den Zielen und dem methodisch-didaktischen Konzept der Lehrveranstaltung, zu den Materialien und deren Bereitstellung sowie zur Gewährleistung des Austausches mit Studierenden zu ergänzen:

Hinweis: Bei der Abhaltung digitaler Lehre muss der tatsächliche Aufenthaltsort der/des Vortragenden in Österreich liegen.

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

|  |  |
| --- | --- |
| genehmigt(Vize)Studiendekan:in | nicht genehmigt(Vize)Studiendekan:in |

1. *Beispiel für Berechnung der Kontaktstunden: Lehrveranstaltung mit zwei Kontaktstunden entspricht 22,5 Stunden gemeinsamer Zeit mit Studierenden (= Kontaktstunden). 13,5 Stunden (60%) davon können mittels virtueller Lehre erbracht werden. In einem größeren Ausmaß ist dies im Einzelfall zu genehmigen.* [↑](#footnote-ref-1)
2. *Von den 22,5 Kontaktstunden bei einer Lehrveranstaltung mit dem Kontaktstundenausmaß von zwei Stunden, werden mehr als 6,75 Stunden (30%) asynchron angeboten, beispielsweise mittels Videos, die auf Moodle zur Verfügung gestellt werden.* [↑](#footnote-ref-2)